ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

über die Höhe der Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zu den Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung, Niederlassung und Beschäftigung

(87/436/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (1), geändert mit Beschluß 85/568/EWG (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (3), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 3824/85 (4), insbesondere auf Artikel 2,

in der Erwägung, daß es Aufgabe der Kommission ist, die Höhe der Zuschüsse zu den Ausgaben für die im Haushaltsjahr 1988 geltenden Beihilfen zur Einstellung, Niederlassung und Beschäftigung entsprechend Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 festzulegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zu den Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung, Niederlassung und Beschäftigung entsprechend Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 im Haushaltsjahr 1988 wird pro Kopf und Woche wie folgt festgesetzt:

— Belgien	1 650	bfrs
— Dänemark	453	dkr
— Deutschland	101	DM
— Griechenland	2 768	Dr
— Spanien	5 392	Pta
— Frankreich	239	ffrs
— Irland	28	Ir£
— Italien	49 900	Lit
— Luxemburg	2 058	lfrs
— Niederlande	102	hfl
— Portugal	2 387	Esc
— Vereinigtes Königreich	26	£Stg

Artikel 2

Die Beträge nach Artikel 1 gelten für Maßnahmen der Einstellung, Niederlassung und Beschäftigung, bei denen die volle Arbeitszeit geleistet wird. Für Maßnahmen, bei denen nur ein Teil der Arbeitszeit geleistet wird, werden die Beträge anteilig auf der Grundlage von vierzig Wochenstunden berechnet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 25.